

Keine Privatheit im Internet – Google darf Vorschaubilder zeigen

Gut für Google, nicht ganz so gut für Urheber. Wer seine Bilder ins Internet stellt, muß auch hinnehmen, wenn sie in SUCHMASCHINEN erscheinen. Oder technische Vorkehrungen treffen.

Inzwischen sollte es sich rumgesprochen haben: Das Internet vergißt nicht. Es ist auch bei weitem nicht nur die Waybackmachine www.archive.org, die sich als kollektives Gedächtnis etabliert hat. Auch der Google Cache, der in den erweiterten Einstellungen der normalen Google-Suche zu finden ist, ist ein schnelles Hilfsmittel, wenn es um Informationen aus der Vergangenheit geht, die in der Offline-Welt gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beschaffen wären.

Rechtlich ist das Thema der Privatheit und der Archivierungen im Internet hoch umstritten. Immer mehr Bausteine kommen hinzu. So sind zur Zeit beispielsweise anhand der Rechtsprechung zur Berichterstattung über Straftäter für die Internetarchive von Zeitungen einige Rechtsfragen geklärt. Viele sind jedoch noch offen. Unter welchen Voraussetzungen müssen Bilder, Namen, Filme aus dem Internet entfernt werden? Persönlichkeitsrechte, das Recht am eigenen Bild, Urheber- oder Markenrechte sorgen hier für eine (nicht abschließend aufgezählte) Vielfalt an möglichen Ansprüchen mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen. Hinzu kommen Datenschutz und Vertragsrecht, auch hier ist noch vieles ungeklärt.

Eine weitere Fallgestaltung hat jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Es geht um die Google-Bildersuche, wo auch Bilder gezeigt werden (können) an denen möglicherweise keine Rechte bestehen. Über eine Schlagwortsuche können auch Bilder mit einem Betreff gesucht werden. Die werden in einer Ergebnisliste in verkleinerter Form als Vorschaubilder, als so genannte »Thumbnails«, gezeigt. Über einen Link kommt man zum eigentlichen Bild.

Geklagte hatte (so die Mitteilung des BGH) ein Fotograf, dessen Bilder der Fernsehmoderatorin Collien

Fernandes im Dezember 2006 und März 2007 auf Suchanfragen hin als Vorschaubilder angezeigt wurden. Als Fundort der Abbildungen wurden zwei näher bezeichnete Internetseiten angegeben. Eine Lizenz hatte der Fotograf den Seitenbetreibern aber nicht erteilt. In dem Fall ging er nur gegen die Weiternutzung der Bilder durch Google vor, forderte Unterlassung und gewann in der ersten Instanz. Doch die BGH-Richter sahen das anders und entschieden nun, daß Google nicht wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden (Urteil vom 19. Oktober 2011 – I ZR 140/10 – Vorschaubilder II).

Bereits im vergangenen Jahr hatte der BGH zu diesem Fragenkomplex entschieden (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 – Vorschaubilder I). Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk ins Internet stellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, willigt auch in die Wiedergabe von Vorschaubildern ein. Und zwar durch schlüssiges Verhalten. Rechtlich ist dann der Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werkes nach Paragraph 19a des Urhebergesetzes (UrhG) nicht rechtswidrig, das Einblenden als Vorschaubild damit erlaubt. Die Anforderungen an den Internutzer der sich schützen will, wurden damit deutlich höher.

Jetzt hat der BGH im Anschluß daran eine weitere typische Fallkonstellation entschieden. Der Kläger hatte in dem jetzt entschiedenen Fall »Vorschaubilder II« nämlich Dritten das Recht eingeräumt, das Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers durch Einstellen von Abbildungen des Werkes ins Internet wirksam erklärte Einwilligung in die Anzeige in Vorschaubildern sei nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht auf die Anzeige von Abbildungen des Werkes be-

schränkt, die mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Es sei allgemein bekannt, daß Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist. Deshalb kann und darf der Betreiber einer Suchmaschine eine solche Einwilligung dahin verstehen, daß sie sich auch auf die Anzeige von solchen Abbildungen in Vorschaubildern erstreckt, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind.

Allerdings verweist der BGH den Urheber auch auf den rechtlich richtigen Weg: »Dem Urheber ist es allerdings unbenommen, diejenigen wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, die diese Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.« Das ist aber nicht immer einfach, wie die zahlreichen Fälle der professionellen Umgehung von Urheberrechten, etwa bei Tauschbörsen und Streaming-Angeboten, zeigen. Die eigentlichen Verletzer residieren häufig häufig im Ausland, was spezielles Know-how bei der Verfolgung dieser Verletzungen bedeutet.

Fazit: Das Urteil ist eine gute Nachricht für Suchmaschinen- und Internetprovider, bringt aber neue Schwierigkeiten für die verletzten Urheber. Der rechtliche Makel haftet dem Bild nicht an, der aus dem amerikanischen Rechtskreis bekannte Gedanke der »Früchte des vergifteten Baums« hat sich damit in Deutschland für diese Fälle nicht durchgesetzt. Dennoch ist der Kampf gegen das Internetgedächtnis nicht in allen Fällen und von vornherein aussichtslos. Hat ein Verletzer Kenntnis von der Rechtswidrigkeit, kann er später selbst zum Täter werden. Manch ein gewünschtes Ergebnis kann daher auf diesem Umweg herbeigeführt werden.

Tobias Sommer | www.24ip.com



Tobias Sommer LL.M. ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz in der Kanzlei 24IP Law Group. Er berät Filmschaffende, -produktionen und Dienstleister der Branche in allen rechtlichen Fragen, zu Vertragsrecht, KSK und Rentenversicherung, Finanzierungs- und Urheberrecht sowie Recherchen und Rechtklärungen. In unserer Rubrik bespricht er regelmäßig Urteile und Grundsatzfragen des Medienrechts. Fragen, Anregungen, Kritik an: sommer@24ip.com